

ZH_OBERGERICHT LE230027 vom 15. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE230027

FR: ZH_OBERGERICHT LE230027 du 15 février 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LE230027 del 15 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und Eltern der gemeinsamen Kinder C._____, geboren am tt.mm.2014, und D._____, geboren am tt.mm.2016. Mit Urteil vom

E. 6

Im Anschluss an die Verhandlung wurde dem Gesuchsteller Frist angesetzt, um zum Antrag der Gesuchsgegnerin auf Leistung eines Prozesskostenbeitrags für das Berufungsverfahren Stellung zu nehmen (Urk. 39). Die Stellungnahme ging fristgerecht am 19. Oktober 2023 ein und wurde der Gesuchsgegnerin zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 42 – 44/1-4). Mit Schreiben vom 3. November 2023 (eingegangen am 6. November 2023) ersuchte die Gesuchsgegnerin um Fristansetzung, um zur Eingabe des Gesuchstellers vom 19. Oktober 2023 zu replizieren (Urk. 46). Der Gesuchsgegnerin wurde daraufhin mit Verfügung vom 8. November 2023 Frist zur Stellungnahme angesetzt; diese ging fristgerecht ein (Urk. 47 – 50). Die Postsendung, mit welcher dem Gesuchsteller die Stellungnahme der Gesuchsgegnerin zur Kenntnis gebracht wurde, kam mit dem Vermerk "nicht abgeholt" an die Kammer zurück (Urk. 52). Infolge eines entsprechenden Akteneinsichtsuchs (Urk. 54 – 55) wurden dem Gesuchsteller die Urk. 48 – 50 am 6. Dezember 2023 per Incamail zugestellt (Urk. 56). Es folgten keine weiteren Eingaben.

E. 7

Da die Mittel der Gesuchsgegnerin nicht ausreichen, um die eigenen Verfahrenskosten zu tragen, ist zu prüfen, ob die Prozesskosten vom Gesuchsteller erhältlich gemacht werden können.

- 18 -

E. 7.1

Die Gesuchsgegnerin geht zunächst davon aus, der Gesuchsteller verfüge nicht über ausreichend Einkommen und Vermögen, um ihr einen Prozesskostenbeitrag zu bezahlen. Sie stützt sich darauf, dass der Antrag bereits früher im Verfahren betreffend Eheschutz abgewiesen worden sei. Dass der Gesuchsteller für sich keinen Antrag um unentgeltliche Rechtspflege stellte, begründet sie damit, dass die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung von seinen Eltern mitfinanziert würden (Urk. 1 letzte Seite). In der Replik vom 20. November 2023 führt sie aus, der Gesuchsteller könnte mehr verdienen. Er komme offenbar selbst für seine Anwaltskosten auf, so dass er mutmasslich auf Gelder zurückgreife, die güterrechtlich wohl auch ihr zustehen würden. Sie wisse jedenfalls nicht, was vom ehelichen Vermögen noch übrig geblieben sei (Urk. 48 S. 4). Der Gesuchsteller bestreitet seine Leistungsfähigkeit, wobei er sich nur zu seinem monatlichen Einkommen äussert. Zu seinem Vermögensstand macht er – mit Ausnahme von Schulden in der Höhe von Fr.

15'000.– gegenüber dem Amt für Jugend und Berufsberatung – keine Angaben und reicht auch keine Unterlagen ein (Urk. 42 S. 7; Urk. 44/4).

E. 7.2

Vorab ist festzuhalten, dass dem ursprünglichen Vorbringen der Gesuchsgegnerin, es sei aufgrund eines früheren Eheschutzentscheids von der Leistungsunfähigkeit des Geschuchstellers auszugehen, nicht zu folgen ist. Abgesehen davon, dass sie keine Fundstelle nennt, ist das Gesuch um Prozesskostenbeitrag resp. unentgeltliche Rechtspflege im Rechtsmittelverfahren neu zu stellen und mittels aktueller Belege nachzuweisen. Der blosser Verweis auf einen vorinstanzlichen Entscheid genügt nicht als Beleg für die Leistungsunfähigkeit des Geschuchstellers.

E. 7.3

Das aktuelle monatliche Einkommen des Geschuchstellers von gerundet Fr. 3'500.– netto ist unbestritten (Urk. 42 S. 6). Es reicht offensichtlich nicht aus, um nach Deckung des eigenen Existenzminimums einen Prozesskostenbeitrag zu finanzieren. Für die Anrechnung eines hypothetisch höheren Einkommens, wie es die Gesuchsgegnerin verlangt, gibt es aufgrund des geltenden Effektivitätsgrundsatzes keinen Raum. Entsprechend ist für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit das Vermögen des Geschuchstellers entscheidend.

- 19 - Abgesehen von den Schulden in der Höhe von gerundet Fr. 15'000.– ist nichts über das Vermögen des Geschuchstellers bekannt (Urk. 42 S. 7; Urk. 44/4). Die Gesuchsgegnerin stellt in Bezug auf das Vermögen lediglich vage, unsubstantiierte Behauptungen auf. Belege reicht sie keine ein. Ihre Ausführungen lassen eher vermuten, dass sie sich selber im Unklaren über die finanzielle Situation des Geschuchstellers ist. Insofern wäre sie allerdings angehalten gewesen, entsprechende Beweisanträge zum Vermögen des Geschuchstellers zu beantragen, was sie unterlassen hat (siehe zum Ganzen E. II.4.2.).

E. 7.4

Zusammenfassend kam die Gesuchsgegnerin ihrer Mitwirkungsobliegenheit bei der Sachverhaltsfeststellung in Bezug auf das Vermögen des Geschuchstellers nicht nach. Ihr Antrag um Verpflichtung des Geschuchstellers zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags ist entsprechend abzuweisen.

E. 8

Vor dem Hintergrund, dass Antrag und Begründung der Gesuchsgegnerin um Leistung eines Prozesskostenbeitrags ungenügend sind, ist auch das eventuality gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen (vgl. BGer 5A_716/2021 vom 7. März 2021, E. 4.3.3.). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.